



Baden-Württemberg.de

📅 27.09.2022

QUARANTÄNE

Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation



📷 © spass - stock.adobe.com

Mit der Corona-Verordnung zur Absonderung sind die Quarantäne- und Isolationsregeln für Baden-Württemberg einheitlich festgelegt. Nachstehend finden Sie eine Reihe von Fragen und Antworten dazu.

[Corona-Verordnung zur Absonderung](#)

Inhaltsverzeichnis

[Allgemeine Informationen und Begriffsdefinitionen](#)

[Allgemeine Informationen zur Absonderung](#)

[Informationen für positiv getestete Personen](#)

[Informationen zu Bescheinigungen, Arbeitstätigkeiten und Entschädigung](#)

[Absonderung im Urlaub](#)

Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen (Stand: 16.11.2022)

*Zuletzt aktualisierte Fragen sind mit einem Sternchen * gekennzeichnet.*

Allgemeine Informationen und Begriffsdefinitionen:

* Was ist der Unterschied zwischen einem PCR- und einem Schnelltest (Antigentest)? ∨

Bei einem **PCR-Test** wird das Erbmateriale der Viren so stark vervielfältigt, dass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es ursprünglich nur in geringen Mengen vorlag. Zunächst muss bei den Betroffenen ein Abstrich gemacht werden. Die Viren vermehren sich in den Schleimhäuten im Nasen-/Rachenraum. Daher wird mit einem speziellen Tupfer an der Rachenhinterwand abgestrichen.

SARS-CoV-2-Antigentests weisen Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nach. Sie funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Dazu wird eine Probe von einem Nasen-Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARS-CoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Das Testergebnis liegt zeitnah (in der Regel innerhalb von 15 Minuten) vor.

Ein **Schnelltest** ist nach der [Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen](#) ein Antigentest auf das Coronavirus, bei dem entweder ein geschulter Dritter einen professionellen Antigentest vornimmt (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) oder bei dem ein Test zur Eigenanwendung durchgeführt und dieser von einer geeigneten Person überwacht wird.

Ein **Selbsttest** hingegen ist ein Antigentest auf das Coronavirus, der von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person ohne Überwachung durch eine geeignete Person vorgenommen wird. Für einen Selbsttest kann kein Testnachweis ausgestellt werden.

[Informationen zum Testen](#)

Allgemeine Informationen zur Absonderung:

*** In welchem Fall muss ich welche absonderungsersetzenden Maßnahmen ergreifen? In welchem Fall muss ich mich noch absondern?** ∨

Wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest (auch überwachter selbst vorgenommener Test) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind, müssen Sie als absonderungsersetzende Maßnahme außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) tragen. Wenn Sie keine Maske als absonderungsersetzende Maßnahme tragen können, müssen Sie sich in Absonderung begeben. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Es erfolgt keine offizielle Aufforderung. Sie müssen eigenständig aufgrund der [Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen](#) eine Maske tragen oder sich absondern. Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Absonderung sowie den absonderungsersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) befreit.

*** Muss ich nach einer Warnung „Erhöhtes Risiko“ (rote Meldung) durch meine Corona-Warn-App direkt eine Maske tragen oder mich in Absonderung begeben?** ∨

Nein. Die Corona-Warn-App (CWA) zeigt bei einer roten Meldung lediglich die Wahrscheinlichkeit an, dass Sie eine Risikobeggnung hatten. Folgen Sie bei einer CWA-Warnmeldung den weiteren Empfehlungen und nehmen Sie Kontakt zu medizinischem Fachpersonal bzw. einer Teststelle auf. Dort erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen.

[Bundesregierung: Weitere Informationen zur Corona-Warn-App](#)

*** Kann ich in einem Notfall die Räumlichkeiten, in denen ich mich abgesondert habe, verlassen?** ∨

Eine Absonderung ist grundsätzlich nur noch dann erforderlich, wenn Sie außerhalb der eigenen Wohnung keine Maske tragen können.

Sie dürfen die Räumlichkeiten, in denen Sie sich abgesondert haben, verlassen, wenn dies aus gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere medizinische Notfälle und andere Gefahren für Leben oder Gesundheit (zum Beispiel ein Hausbrand). Außerdem sind auch notwendige, nicht aufschiebbare Arztbesuche erlaubt. Auch für eine Testung auf SARS-CoV-2 dürfen Sie die Räumlichkeiten verlassen.

Beim Verlassen sind Schutzmaßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel Abstand halten. Personen, mit denen man in Kontakt tritt, zum Beispiel Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr, sind über die Absonderung und deren Grund (zum Beispiel Symptome, positiver Test) vorsorglich zu informieren.

* Darf ich mich während meiner Absonderung in meinem Garten aufhalten? ∨

Eine Absonderung ist grundsätzlich nur noch dann erforderlich, wenn Sie außerhalb der eigenen Wohnung keine Maske tragen können.

Wenn Sie sich also absondern müssen, weil Sie keine Maske tragen können, ist ein Aufenthalt im Garten grundsätzlich möglich, sofern sie dort durchgehend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht ihrem Haushalt angehören, einhalten können.

* Ich bin alleinstehend und befinde mich in Absonderung. Ich habe niemanden, der mich versorgt. Wo bekomme ich Hilfe? ∨

Eine Absonderung ist grundsätzlich nur noch dann erforderlich, wenn Sie außerhalb der eigenen Wohnung keine Maske tragen können.

Wenn Sie sich also absondern müssen, weil Sie keine Maske tragen können, bitten Sie Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn darum, Ihnen zu helfen. Sie können Lebensmittel, Medikamente oder Sonstiges einfach vor Ihrer Tür abstellen. Viele Lebensmittelläden und teilweise auch die Tafeln bieten Lieferdienste. Unterstützung bieten gegebenenfalls auch die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk (THW), die Kirchen, Nachbarschaftshilfen oder andere Vereine und ehrenamtlich Helfende in Ihrer Stadt/Gemeinde. Informieren Sie sich auf den Internetseiten Ihrer Stadt/Gemeinde. Oftmals werden auch Telefon-Hotlines angeboten.

Weitere Informationen zur Unterstützung auf kommunaler Ebene sowie zu bundesweiten Hilfsangeboten finden Sie auf der Website des Sozialministeriums unter:

[Informationen zum Coronavirus/Bürgerengagement](#)

* Muss ich Verstöße anderer gegen die Masken- bzw. Absonderungspflicht melden? ∨

Nein, für die Bevölkerung besteht allgemein keine Pflicht zur Meldung von Verstößen gegen die Verordnung.

Informationen für positiv getestete Personen:

* **Muss ich nach einem positiven Selbsttest absonderungsersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) ergreifen bzw. mich absondern?** ✓

Nein, ein positiver Selbsttest begründet weder absonderungsersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) noch eine Absonderung. Dies gilt auch für Ihre Haushaltsangehörigen. Da jedoch davon auszugehen ist, dass Sie ansteckend sind, wird dringend empfohlen, freiwillig außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Wenn Ihr Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt, haben Sie die Möglichkeit freiwillig zur Bestätigung einen PCR-Test durchführen zu lassen. Nach der aktuell gültigen [Testverordnung des Bundes](#) haben Sie Anspruch hierauf. Diese Testung ist für Sie kostenfrei. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

[Merkblatt „Mein Selbsttest ist positiv – Was muss ich jetzt tun?“ \(PDF\)](#)

* **Muss ich nach einem positiven Schnelltest oder positiven PCR-Test absonderungsersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) ergreifen bzw. mich absondern?** ✓

Bei einem positiven Ergebnis eines Schnelltests gelten die Regelungen der [Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen](#). Danach gilt die Verpflichtung, für fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) zu tragen. Eine Ausnahme gilt im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Wenn Sie keine Maske tragen können, begeben Sie sich nach einem positiven Schnelltestergebnis unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben und dort durchgehend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten können, können Sie sich dort aufhalten.

Haben Sie den Test bei sich selbst durchgeführt und wurden dabei überwacht und das Ergebnis ist positiv, müssen Sie ebenfalls absonderungsersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) ergreifen oder sich absondern.

Informieren Sie zudem Ihre Haushaltsangehörigen über Ihr positives Testergebnis. Ihre Haushaltsangehörigen müssen keine absonderungsersetzenden Maßnahmen ergreifen beziehungsweise sich in Absonderung (Quarantäne) begeben, es ist aber empfohlen, Kontakte weitestgehend zu reduzieren.

Wenn Sie keine Maske tragen können und sich absondern müssen, dann verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur für die Durchführung weiterer notwendiger Testungen sowie in

medizinischen oder sonstigen Notfällen.

[Merkblatt „Mein Schnelltest ist positiv – Was muss ich jetzt tun?“ \(PDF\)](#)

*** Ich bin positiv getestet. Muss ich meine Kontakte benachrichtigen?** ✓

Sie sollten Ihre Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen über Ihr positives PCR-beziehungswise Schnelltestergebnis informieren. Diese müssen zwar selbst keine absonderungersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) ergreifen oder sich absondern, sollten aber Kontakte weitestgehend reduzieren.

*** Ich habe Fieber. Muss ich direkt absonderungersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) ergreifen oder mich in Absonderung begeben?** ✓

Nein, sie sind nicht verpflichtet direkt eine Maske zu tragen oder sich abzusondern. Fieber zählt jedoch zu den typischen COVID-19 Symptomen. Es wird daher geraten, einen Arzt/eine Ärztin telefonisch zu kontaktieren. Der Arzt/die Ärztin beurteilt den Schweregrad Ihrer Erkrankung. Falls notwendig, erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Auf Basis der ärztlichen Beurteilung erfolgt ggf. ein Test auf das Virus SARS-CoV-2.

Beachten Sie bitte weiterhin folgende Grundregeln: Bleiben Sie zu Hause und reduzieren Sie direkte Kontakte, besonders zu Risikogruppen. Halten Sie über 1,5 Meter Abstand und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz, wo dies empfohlen oder vorgeschrieben ist. Achten Sie auf eine gute Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln.

Diese Maßnahmen schützen auch vor der Übertragung anderer Krankheiten wie beispielsweise Grippe.

*** Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und ergreife aufgrund der Verordnung direkt absonderungersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) bzw. begeben mich in Absonderung. Wie lange gilt die Masken- bzw. Absonderungspflicht für mich?** ✓

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) beziehungsweise alternativ die Verpflichtung zur Absonderung dauert fünf Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probenahme beziehungsweise ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Probe bei dem auswertenden Labor. Das Datum ergibt sich aus dem Testnachweis der Teststelle beziehungsweise dem Laborbefund. Das Testergebnis erhalten Sie direkt von der Teststelle beziehungsweise dem Labor (meist per App, Mail oder Ausdruck). Sie werden nicht mehr regelmäßig vom Gesundheitsamt kontaktiert, sofern Sie nicht Teil eines Ausbruchsgeschehens oder vulnerablen Settings sind. Die Pflicht zur absonderungersetzenden Maßnahme

beziehungsweise Absonderung besteht automatisch auf der Grundlage der **Corona-Verordnung absonderungersetzende** Schutzmaßnahmen.

Hier einige Beispiele zur Berechnung der Dauer der absonderungersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) beziehungsweise Absonderungspflicht. Die Beispiele unterscheiden sich je nachdem welche Art von Test Sie durchgeführt haben und ob und wann bei Ihnen Symptome aufgetreten sind:

Antigenschnelltest

Sie haben einen professionellen Antigenschnelltest eines Leistungserbringers im Sinne des **§ 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung** (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) durchführen lassen.

Ihre Verpflichtung zur absonderungersetzenden Maßnahme (Maskenpflicht) beziehungsweise alternativ die Verpflichtung zur Absonderung beginnt ab dem Zeitpunkt der Ergebnismitteilung des Schnelltests.

Beispiel: Sie lassen am 1. Januar einen Antigenschnelltest durchführen (Tag 0) und erhalten am gleichen Tag ein positives Ergebnis. Ihre Masken- beziehungsweise Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnismahme des positiven Ergebnisses (1. Januar). Die Dauer der Maßnahmen berechnet sich ab dem 1. Januar (Tag 0). Tag 1 ist somit der 2. Januar, Tag 5 der 6. Januar. Ab dem 7. Januar, 00:00 Uhr endet die Masken- beziehungsweise Absonderungspflicht.

Antigenschnelltest + bestätigende PCR-Testung

Sie haben zunächst ein positives Schnelltestergebnis erhalten und zur Bestätigung anschließend einen PCR-Test durchführen lassen, der ebenfalls positiv ausfällt. Ihre Verpflichtung zur absonderungersetzenden Maßnahme (Maskenpflicht) beziehungsweise alternativ die Verpflichtung zur Absonderung beginnt ab dem Zeitpunkt der Ergebnismitteilung des Schnelltests.

Beispiel: Sie führen am 1. Januar einen Antigenschnelltest durch (Tag 0) und erhalten am gleichen Tag ein positives Ergebnis. Ihre Masken- beziehungsweise Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnismahme des positiven Ergebnisses (1. Januar). Die Dauer der Maßnahmen berechnet sich ab dem 1. Januar (Tag 0). Tag 1 ist somit der 2. Januar, Tag 5 der 6. Januar . Am 4. Januar führen Sie einen bestätigenden PCR-Test durch, der ebenfalls positiv ausfällt. An der Berechnung der Dauer verändert sich nichts. Hierfür relevant ist das Ergebnis des zuerst durchgeführten Schnelltests. Ab dem 7. Januar, 00:00 Uhr endet die Masken- beziehungsweise Absonderungspflicht.

PCR-Test

Es wurde eine PCR-Testung bei Ihnen durchgeführt und das Ergebnis ist positiv. Ihre Verpflichtung zur absonderungersetzenden Maßnahme (Maskenpflicht) beziehungsweise alternativ die Verpflichtung zur Absonderung beginnt ab dem Zeitpunkt der Ergebnismitteilung des PCR-Tests. Die Berechnung beginnt ab Probenahmedatum beziehungsweise Laboreingangsdatum (je nachdem was auf Ihrem Befund steht).

Beispiel: Sie führen am Montag, den 1. Januar, einen PCR-Test durch (Tag 0). Am Folgetag, dem 2. Januar, erhalten Sie ein positives Ergebnis. Ihre Masken- beziehungsweise Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnisnahme des positiven PCR-Ergebnisses (2. Januar). Die Dauer der Maßnahmen berechnet sich ab dem 1. Januar (Tag 0). Tag 1 ist somit der 2. Januar, Tag 5 der 6. Januar. Ab dem 7. Januar, 00:00 Uhr endet die Masken- beziehungsweise Absonderungspflicht.

PCR-Test (zuerst Symptome, daraufhin positives Testergebnis)

Sie haben Symptome und lassen sich aufgrund dieser Symptome testen. Ihre Absonderungspflicht beginnt ebenfalls erst mit Kenntnisnahme des positiven Ergebnisses.

*** Ich bin bereits geimpft, habe aber trotzdem ein positives Schnelltest oder PCR-Testergebnis erhalten, muss ich mich absondern?**

Eine Impfung schützt sehr gut vor einem schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Symptomlose Infektionen beziehungsweise milde Krankheitsverläufe können auch bei Geimpften auftreten. Zudem können auch Geimpfte das Coronavirus weiterverbreiten. Sollten sie als geimpfte Person ein positives Schnelltest- oder PCR-Testergebnis erhalten, unterliegen Sie ebenfalls den absonderungersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) beziehungsweise der Absonderungspflicht.

*** Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und arbeite im medizinisch-pflegerischen Bereich, in einer Massenunterkunft oder Justizvollzugsanstalt oder will eine entsprechende Einrichtung betreten. Was muss ich beachten?**

Medizinisch-pflegerische Einrichtungen sind Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne des [§ 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11](#) sowie [§ 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz](#). Massenunterkünfte sind Einrichtungen des [§ 36 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 Infektionsschutzgesetz](#).

Diese Einrichtungen dürfen von positiv getesteten Personen für die Dauer ihrer absonderungersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) nicht betreten werden. Wenn Sie in einer dieser Einrichtungen arbeiten, unterliegen Sie für diese Dauer einem beruflichen Tätigkeitsverbot. Sie dürfen nicht arbeiten gehen, Ihre Wohnung dürfen Sie aber verlassen, zum Beispiel zum Einkaufen.

Ausnahmen von dem Betretungsverbot in diesen Einrichtungen gelten für:

- Personen, die in diesen Einrichtungen behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden
- Für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung
- Für die Sterbebegleitung

- Für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages zwingend erforderlich ist.

In diesen Ausnahmefällen muss die positiv getestete Person vor dem Betreten die Einrichtung auf das Vorliegen eines positiven Testes hinweisen, es sei denn es handelt sich um Einsatzkräfte, bei denen Gefahr im Verzug ist.

Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt über weitere Ausnahmen entscheiden, wenn die Versorgung in der Einrichtung oder der Betrieb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann.

*** Ich beende meine absonderungersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) bzw. meine Absonderung, weil 5 Tage vorbei sind. Ich mache trotzdem einen Test und dieser ist positiv. Muss ich dann wieder Maßnahmen ergreifen?** ∨

Ein erneuter positiver Schnelltest oder PCR-Test nach den fünf Tagen zählt als neuer positiver Test. Sie müssen erneut eine Maske tragen beziehungsweise sich in Absonderung begeben. Dies gilt erneut für fünf Tage.

Informationen zu Bescheinigungen, Arbeitstätigkeiten und Entschädigung:

Erhalte ich eine Bescheinigung über meine Absonderung? ∨

Nein, wenn Sie über Ihren Arbeitgeber eine Entschädigung für den Zeitraum der Absonderung geltend machen möchten, müssen Sie das positive Testergebnis einreichen.

Kann ich von meinem Arbeitgeber gekündigt werden, weil ich in Absonderung bin und nicht zur Arbeit kommen kann? ∨

Nein. Die Absonderung ist als angeordnete beziehungsweise per Verordnung geregelte Infektionsschutzmaßnahme kein Kündigungsgrund für den Arbeitgeber.

Bin ich während meiner Absonderung krankgeschrieben? ∨

Nein, Sie werden nicht pauschal für die Dauer der Absonderung krankgeschrieben. Eine ärztliche Krankschreibung erfolgt in Abhängigkeit davon, ob Sie Symptome haben. Der Arzt/die Ärztin beurteilt Ihren Gesundheitszustand. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Von wem bekomme ich während der Absonderung Ersatz für mein entgangenes Gehalt? ✓

Den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Entschädigung für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56, 57 und 58 Infektionsschutzgesetz) übertragen. Weitere Informationen zu Entschädigungen im Absonderungsfall sowie eines etwaigen Anspruchs finden Sie auf dem [Landesportal Baden-Württemberg](#), in den [FAQ zu Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) / Verdienstauffall wegen Absonderung](#) sowie auf dem [Informationsportal Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz](#).

Darüber hinaus können Sie sich per E-Mail oder per Telefon an die hierfür zuständigen Behörden wenden:

Tübingen: 0711 218 - 200601 / entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de

Freiburg: 0761 208 - 4600 / entschaedigung-ifsg@rpf.bwl.de

Stuttgart: 0711 904 - 39777 / entschaedigung-ifsg@rps.bwl.de

Karlsruhe: 0721 926 - 8828 / entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de

Fragen und Antworten zur Absonderung im Urlaub (Stand: 16.11.2022)

*Zuletzt aktualisierte Fragen sind mit einem Sternchen * gekennzeichnet.*

* Ich bin soeben positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Darf ich mit Bus oder Bahn fahren? Welche Maßnahmen muss ich ergreifen? ✓

Sie sollten außerhalb Ihrer Unterkunft unverzüglich eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) tragen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Wenn Sie keine Maske als absonderungersetzende Maßnahme tragen können, müssen Sie sich in Absonderung begeben.

Dies bedeutet entweder nach Hause oder in eine sonstige geeignete Unterkunft. Bitte nutzen Sie hier vorrangig Verkehrsmittel, bei denen kein Kontakt entsteht, beispielsweise eigener Pkw/Fahrrad/Roller/zu Fuß. Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist aus infektologischer Sicht nicht ratsam, da davon auszugehen ist, dass Sie andere Personen anstecken können.

* Ich bin im Urlaub positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Muss ich mich absondern? Welche absonderungsersetzende Maßnahmen kann ich ergreifen? Welche Verkehrsmittel kann ich nutzen? ✓

Das Vorgehen unterscheidet sich möglicherweise, je nachdem wo sich Ihr Urlaubsort befindet.

Ich bin im Urlaub in Baden-Württemberg:

Sie sollten außerhalb Ihrer Unterkunft unverzüglich eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) tragen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Wenn Sie keine Maske als absonderungsersetzende Maßnahme tragen können, müssen Sie sich in Absonderung begeben.

Dies bedeutet entweder nach Hause oder in eine sonstige geeignete Unterkunft. Bitte nutzen Sie hier vorrangig Verkehrsmittel, bei denen kein Kontakt entsteht, beispielsweise eigener Pkw. Die Nutzung des öffentlichen Nah-, Regional- und Fernverkehrs ist aus infektiologischer Sicht nicht ratsam, da davon auszugehen ist, dass Sie andere Personen anstecken können. Im Zweifel bitten Sie Familienangehörige oder Bekannte, Sie unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen abzuholen. Sollten weder eine Absonderung am Urlaubsort noch eine kontaktarme Heimreise möglich sein, weil Sie beispielsweise keinen Führerschein besitzen oder mit Bus und Bahn angereist sind, nehmen Sie bitte Kontakt zum örtlichen Gesundheitsamt auf und erörtern das weitere Vorgehen.

[Merkblatt „Mein Schnelltest ist positiv – Was muss ich jetzt tun?“ \(PDF\)](#)

Ich bin im Urlaub in Deutschland (außerhalb Baden-Württembergs):

Es gelten die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem Sie Urlaub machen. Bundesweit gibt es Pflichten zu absonderungsersetzenden Maßnahmen oder zur Absonderung nach positiven Tests, die sich jedoch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden können. Informieren Sie sich am besten bereits vorab, welche Regelungen im Bundesland/Landkreis Ihres Reiseziels gelten.

Ich bin im Urlaub im Ausland:

Informieren Sie sich am besten schon vor der Reise, welche Regelungen in Ihrem Reiseland gelten.

Informationen finden Sie auf den Seiten des [Auswärtigen Amtes](#), den offiziellen Seiten Ihres Reiselandes und gegebenenfalls auch Urlaubsortes/Urlaubsregion. Verreisen Sie mit einem Reiseveranstalter, sollte dieser Ihnen ebenfalls Informationen zur Verfügung stellen können.

* Ich bin im Urlaub positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Wer muss sich noch absondern? ✓

Wer in Absonderung beziehungsweise Quarantäne muss, richtet sich nach den Gegebenheiten/Kontakten vor Ort beziehungsweise landesspezifischen Verordnungen. In Baden-Württemberg ergibt sich aus einem positiven Antigenschnelltest zunächst nur eine Masken-

beziehungsweise Absonderungspflicht für die positiv getestete Person. Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen bestehen keine verpflichtenden Maßnahmen.

* Ich bin im Urlaub in Baden-Württemberg. Was muss ich tun, wenn mein Selbsttest positiv ist? ∨

Wenn Sie sich in Baden-Württemberg aufhalten und bei sich selber ohne Überwachung einen Test durchgeführt haben (Selbsttest) und dieser positiv ist, ergeben sich hieraus keine rechtlichen Verpflichtungen. Da jedoch davon auszugehen ist, dass Sie ansteckend sind, wird dringend empfohlen, freiwillig außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Sie haben die Möglichkeit freiwillig zur Bestätigung Ihres Selbsttests eine PCR durchführen zu lassen. Nach der aktuell gültigen [Testverordnung des Bundes](#) haben Sie Anspruch hierauf. Diese Testung ist für Sie kostenfrei. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Ist der nachfolgende PCR-Test ebenfalls positiv, müssen Sie hingegen unverzüglich absonderungsersetzende Maßnahmen ergreifen (Maske tragen) oder, wenn dies nicht möglich ist, sich in häusliche Absonderung begeben. In einem solchen Fall greifen die Maßnahmen aus der [Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen](#). Mehr Informationen hierzu finden Sie auch im verlinkten Merkblatt:

[Merkblatt „Mein Selbsttest ist positiv - Was muss ich jetzt tun?“ \(PDF\)](#)

* Mein Selbsttest ist positiv und ich bin im Urlaub. Wo muss/kann ich einen bestätigenden PCR-Test oder professionellen Antigenschnelltest machen? Muss der folgende PCR-Test am Urlaubsort gemacht werden? ∨

Eine Verpflichtung zur Nachtestung mittels PCR oder Schnelltests besteht in Baden-Württemberg nicht mehr.

Wenn Sie sich in Baden-Württemberg aufhalten und Ihr Selbsttestergebnis positiv ist, haben Sie die Möglichkeit freiwillig zur Bestätigung einen PCR-Test durchführen zu lassen. Nach der aktuell gültigen [Testverordnung des Bundes](#) haben Sie Anspruch hierauf. Diese Testung ist für Sie kostenfrei. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Soweit möglich wird empfohlen, freiwillig außerhalb der eigenen Unterkunft eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Wenn Sie keine Maske tragen können, wird empfohlen sich in Absonderung zu begeben. Der positive Selbsttest begründet allerdings keine Verpflichtung für absonderungsersetzende Maßnahmen (Maskenpflicht) beziehungsweise Absonderung.

Sofern Sie ihren Selbsttest mittels eines PCR-Tests bestätigen lassen wollen und der durchgeführte PCR-Test dann negativ ist, können Sie die bisher freiwillig ergriffenen Schutzmaßnahmen beenden.

Wenn Sie einen bestätigenden PCR-Test durchführen lassen und dieser ist positiv, besteht hingegen unverzüglich eine Verpflichtung außerhalb der eigenen Unterkunft eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) zu tragen beziehungsweise sich abzusondern.

Wenn ein Baden-Württemberger Urlaub in einem anderen Land oder Bundesland macht, sind die bundesland- beziehungsweise landesspezifischen Verordnungen und Regelungen entscheidend.

Innerhalb Deutschlands werden die Kosten für eine bestätigende PCR-Diagnostik (nach positivem Antigentestergebnis) nach § 4b der [Testverordnung](#) durch den Bund übernommen. Hierfür dürfen dem Einzelnen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene?print=1&cHash=f824a1888349debebe13845a1d5f4d49>